

Seite 9 - landesparteiorganisationsstatut

Das ist die SEO-Version von landesparteiorganisationsstatut. [Klicken Sie hier, um volle Version zu sehen](#)

[« Vorherige Seite](#) [Inhalt](#) [Nächste Seite »](#)

§ 16 Anträge

1. Anträge zum Landesparteitag müssen spätestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle einlangen. Antragsberechtigt sind der Landesparteiobmann, das Landesparteipräsidium, der Landesparteivorstand, die Bezirksparteileitungen, die Bezirksparteivorstände, die Landesorganisation der Teilorganisationen sowie mindestens ein Zehntel der Delegierten zum Landesparteitag. Fachausschüsse und nahestehende Verbände legen ihre Anträge dem Landesparteivorstand vor, der über ihre Einbringung sodann entscheidet. Wahlvorschläge können von den Delegierten jederzeit eingebracht werden.
2. Tagesordnungspunkte, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, sind vom Landesparteitag nur dann zu behandeln, wenn dies vom Landesparteivorstand oder von mindestens einem Zehntel der Delegierten schriftlich beantragt und vom Landesparteitag aufgrund der Dringlichkeit beschlossen wird. Wird eine Änderung der Tagesordnung während der Sitzung verlangt, so ist für einen diesbezüglichen Beschluss die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich.

LANDESPARTEIVORSTAND

§ 17 Zusammensetzung

1. Dem Landesparteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) der Landesparteiobmann
 - b) seine Stellvertreter
 - c) die Mitglieder der Landesregierung
 - d) der Landtagspräsident
 - e) die Obleute der Teilorganisationen und ein weiteres Mitglied, wenn diese Teilorganisationen sonst nur durch eine Person vertreten wären
 - f) der Klubobmann des Landtagsklubs der Tiroler Volkspartei
 - g) die Tiroler Mitglieder der Bundesregierung
 - h) der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck
 - i) der gewählte Vertreter der Tiroler Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates
 - j) der Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes
 - k) die Bezirksparteiobleute
 - l) der Landesparteifinanzreferent
 - m) der Hauptgeschäftsführer der Tiroler Volkspartei
2. Der Landesparteivorstand tagt unter dem Vorsitz des Landesparteiobmannes und tritt möglichst alle sechs Wochen zu einer Sitzung zusammen.
3. Der Landesparteivorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

Seite 9 - landesparteiorganisationsstatut

Das ist die SEO-Version von landesparteiorganisationsstatut. [Klicken Sie hier, um volle Version zu sehen](#)

[« Vorherige Seite](#) [Inhalt](#) [Nächste Seite »](#)